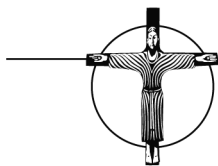


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



37

Nr. 2

Wolfenbüttel, den 15. März 2019

Inhalt

Kirchenverordnung

Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes..... 38

Verwaltungsanordnungen

Ergänzung der Allgemeinen Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019 (RS 131.1) 40

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Neubildung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 2020..... 41

Verfügungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Änderungstarifvertrages Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) (RS 496).... 42

Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 (RS 461)..... 45

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme..... 47

Außergebrauchnahme..... 47

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission..... 49

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 50

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen..... 52

Personalnachrichten..... 52

Kirchenverordnung

Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes

Vom 24. Januar 2019

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Kirchenverordnung

Diese Kirchenverordnung gilt, unter Einschluss aller Nutzungsarten, für den gesamten kirchlichen Grundbesitz der kirchlichen Körperschaften nach Art. 20 a) und b) Kirchenverfassung.

§ 2

Bedeutung und Bindung des Grundbesitzes

(1) ¹Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. ²Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind zulässig, wenn sie unter Wahrung kirchlicher Interessen geboten sind.

(3) ¹Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren liegen in der Regel im Interesse des kirchlichen Grundeigentümers. ²Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den kirchlichen Grundbesitz ist das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Einleitung von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zu unterrichten. ³Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.

(4) ¹Der kirchliche Grundbesitz darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt wird. ²Tritt durch die Belastung ein Wertverlust ein, so ist dieser zu entschädigen.

§ 3

Nachweis

¹Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch einzutragen. ²Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte Dritter. ³Subjektiv dingliche Rechte der kirchlichen Körperschaften sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des Berechtigten vermerkt werden.

§ 4

Bewirtschaftung

¹Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, diakonischer, wirtschaftli-

cher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung auf Dauer bestmöglich erfüllt wird. ²Er wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Vergabe von Erbbaurechten oder andere Nutzungsverträge genutzt. ³Gebäude sollten nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind (Kirche, Gemeindehaus, ggf. Pfarrhaus). ⁴Alle anderen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollten nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft ist. ⁵Die landeskirchlichen Vertragsmuster sind zu verwenden.

Zweiter Abschnitt:

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

§ 5

Sicherung und Wahrung des Grundvermögens

(1) ¹Die dauerhafte und wertbeständige Wiederanlage von Grundstücksverkaufserlösen ist aus Gründen der Substanzwahrung unter Berücksichtigung der Zweckbindung in der Regel durch den Erwerb von Grundbesitz sicherzustellen. ²Sofern eine Wiederanlage in Grundbesitz im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind die Verkaufserlöse substanzwährend anzulegen und so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge bringen. ³Der Grundstückserwerb bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen zur Finanzierung des allgemeinen Finanz- oder Deckungsbedarfs kirchlicher Haushalte ist mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung unvereinbar.

§ 6

Grundstücksveräußerung

(1) ¹Grundstücke sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. ²Voller Wert ist in der Regel der Verkehrswert. ³Empfohlen wird bei einer Veräußerung die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

(2) ¹Die Grundstücksveräußerung bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Gegenüber dem Landeskirchenamt sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Grund der Veräußerung;
- b) Beschreibung des Grundstückes (z. B. Bauerwartungsland, Baulanderschließung etc.);
- c) Art der dauerhaften und wertbeständigen Wiederanlage des Grundstücksverkaufserlöses;
- d) Begründung der Preisgestaltung.

(3) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 14 KGO der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken, die zu einem Vermögen gehören, das aufgrund des Herkommens aus zweckbestimmten Verträgen oder von

Schenkungen stammt, darf nur innerhalb dieser Zweckbindungen verwendet werden.

§ 7

Wahrung kirchlicher Interessen

1Bei den Rechtsgeschäften sind die kirchlichen Interessen zu achten. 2Kirchliche Interessen sind u.a. nicht gewahrt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein kirchliches Grundstück für Spekulationszwecke erworben werden soll oder wenn bei der Veräußerung von Grundstücksteilen die verbleibende Restfläche nicht mehr verwertet werden kann.

Dritter Abschnitt:

Verwendung von Grundstückserlösen

§ 8

Verwendung von Grundstückserlösen

1Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. 2Erlöse aus Grundstücksveräußerungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro können freigegeben und der Baurücklage des jeweiligen Rechtsträgers zugeführt werden. 3Bei der Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung bebauter Grundstücke kann hinsichtlich der Verwendung des auf den Gebäudeanteil entfallenen Erlöses mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den hier geregelten Grundsätzen abgewichen werden. 4Dies gilt in folgenden Fällen:

- a) Die Verwendung der Hälfte des Gebäudewertes eines Gebäudes, das nach der Gebäudebedarfsplanung in Kategorie C eingeordnet ist.
- b) Zur Finanzierung einer Baumaßnahme oder einer Ersatzbeschaffung, die notwendig ist, um die durch die Veräußerung entfallenden Funktionsräume einer Kirchengemeinde zu ersetzen.

§ 9

Gründung von Stiftungen

1Dem Grundsatz der Substanzwahrung kann in begründeten Fällen auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Hälfte des Veräußerungserlöses in eine Stiftung eingebracht wird, die die Förderung von Vorhaben der Kirchengemeinde zum Gegenstand hat. 2Vorausgesetzt ist jedoch, dass das Stiftungskapital mehr als 25.000,00 Euro beträgt und dass sichergestellt wird, dass die Vermögenssubstanz erhalten bleibt. 3Bei Anlage in Wertpapiervermögen soll jährlich aus den Zinserträgen eine Zuführung entsprechend der Inflationsrate des Vorjahres vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt:

Bestellung von Erbbaurechten

§ 10

Grundsatz

Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, sollen diese vorrangig im Erbbaurechtsweg vergeben werden.

§ 11

Erbbauzins

(1) Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen (vgl. § 5 Abs. 1), dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalten.

(2) 1Der Erbbauzins ist zur dinglichen Sicherung als Erbbauzinsreallast im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle einzutragen. 2Zur Sicherung der Erbbauzins erhöhungen ist im Erbbaugrundbuch eine Vormerkung im gleichen Rang mit dem Erbbauzins einzutragen. 3Rangrücktritte der Erbbauzinsreallasten und der Vormerkung zur Sicherung der Erbbauzins erhöhungen zu Gunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts dürfen nicht gewährt werden. 4Stattdessen können gegenüber den Gläubigern von Grundpfandrechten Stillhalteerklärungen abgegeben werden.

(3) Die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bedürfen gem. § 52 Absatz 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Fünfter Abschnitt:

Bestellung von weiteren dinglichen Rechten und von Baulasten

§ 12

Grundsatz

1Weitere dingliche Rechte und Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden. 2Kirchliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Entgelt

(1) Bei der Ermittlung des zu fordernden angemessenen Entgeltes für die Bestellung von dinglichen Rechten und Baulasten an kircheneigenen Grundstücken ist der Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Kirchenvermögens zu beachten.

(2) Das als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entgelt ist angemessen, wenn es der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks entspricht.

(3) Örtliche oder regional übliche Entgeltsätze können herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und vergleichbare Fälle vorliegen.

(4) Die Bestellung und die Änderung von dinglichen Rechten und Baulasten bedürfen gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Sechster Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 14 Vorprüfung

(1) ¹Grundstücksverträge sind bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schwebend unwirksam. ²Um einen reibungslosen Vertragsschluss zu gewährleisten, sind diese Verträge dem Landeskirchenamt vor Abschluss zur Vorprüfung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Vorprüfung ist so rechtzeitig zu stellen, dass angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt.

§ 15 Prüfungspflicht

¹Nach grundbuchmäßiger Abwicklung von Rechtsgeschäften sind die Nachrichten des Amtsgerichtes auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. ²Erforderlichenfalls sind Gegenvorstellungen zu erheben.

§ 16 Nachweispflicht

(1) ¹Alle Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Kirchengemeinden, die im Grundbuch eingetragen sind, sind in einem kirchlichen Grundbesitznachweis mit ihren wesentlichen Merkmalen einschließlich ihrer Zweckbestimmung zu verzeichnen. ²Der Grundbesitznachweis ist auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Der Grundbesitznachweis und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnungen bzw. Pläne, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. ²Eine Abschrift dieser Unterlagen ist dem Landeskirchenamt zuzusenden, damit dort ein weiterer Grundbesitznachweis aufbewahrt werden kann.

(3) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte der Kirchengemeinden an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter.

§ 17 Begehung

(1) ¹Der Grundbesitz ist zur Feststellung des Bestandes und zur Überprüfung der Bewirtschaftung und Nutzung in regelmäßigen Abständen durch den Eigentümer zu begehen. ²Landwirtschaftlicher Grundbesitz ist zusätzlich rechtzeitig vor Ablauf einer Pachtperiode zu begehen. ³Bei der Begehung ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenzen erkennbar und unverändert sind und dass die Ufer der Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. ⁴Verlorengegangene Grenzzeichen sind zu ersetzen.

(2) ¹Über jede Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Begehung beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. ²Die landeskirchlichen

Muster sind zu verwenden. ³Eine Abschrift soll dem Landeskirchenamt zugeleitet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2019

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Verwaltungsanordnungen

Ergänzung der Allgemeinen Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019 (RS 131.1)

Vom 22. Januar 2019

Die Allgemeine Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019 vom 5. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 21) wird um folgende Nr. VII ergänzt:

„VII. Nachwahlen

Wenn entweder das gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausscheiden, so ist in entsprechender Anwendung des oben unter II. 4. geschilderten Verfahrens in dem Wahlbezirk (= Gestaltungsraum) eine Nachwahl durchzuführen.

¹In der Regel werden dazu die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, die zu einem Wahlbezirk gehören, zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. ²Der oder die Vorsitzende des Propsteivorstandes oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Propsteivorstandes legt Zeit und Ort dieser Sitzung fest und leitet sie. ³Besteht im Wahlbezirk (= Gestaltungsraum) ein Pfarrverband, kann die Nachwahl während einer Sitzung der Pfarrverbandsversammlung erfolgen. ⁴Die Kirchenvorstände sollten sich jedoch bereits vorher überlegen, welche Personen sie in der Propsteisynode nachwählen wollen. ⁵Zeigt sich dabei, dass eine gemeinsame Sitzung aller Kirchenvorstände nicht erforderlich ist, so kann auch ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, indem die Wahl in getrennten Sitzungen der jeweiligen Kirchenvorstände durchgeführt wird. ⁶Diese findet grundsätzlich geheim (mit Stimmzetteln) statt. ⁷Sofern die Kirchenvorstände nicht zeitgleich tagen, sind die Stimm-

zettel in verschlossenen Urnen zu verwahren und werden erst am Ende des Verfahrens in allen Kirchengemeinden von der Wahlleitung geöffnet.“

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2019

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Neubildung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 2020

Auf Grund von Artikel 57 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird bekannt gegeben:

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Januar 2020 neu zu bilden.

Gemäß Artikel 57 Absätze 2 und 5 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt am 15. Januar 2019 durch Beschluss die Gemeindegliederzahlen der Propsteien (Stichtag 31. Dezember 2018) sowie die Zahl der zu wählenden und zu berufenen Mitglieder für die XIII. Landessynode verbindlich festgestellt.

Propstei	Gemeindegliederzahl	zu wählende Ordinierte	zu wählende Nicht-ordinierte
Bad Harzburg	22.814	1	2
Braunschweig	69.854	2	7
Gandersheim-Seesen	31.820	1	3
Goslar	31.559	1	2
Helmstedt	20.234	1	1
Königslutter	28.812	1	2
Salzgitter-Bad	14.700	1	1
Salzgitter-Lebenstedt	24.728	1	2
Schöppenstedt	16.029	1	1
Vechede	20.509	1	1
Vorsfelde	21.609	1	2
Wolfenbüttel	25.818	1	2
Gesamt Landeskirche	328.486	13	26

Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt damit 39.

Durch die Kirchenregierung werden sieben weitere Personen berufen, sodass die XIII. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig aus 46 Mitgliedern bestehen wird.

Wolfenbüttel, den 22. Januar 2019

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Verfügungen

Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Änderungstarifvertrages Nr. 25 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2018 (ABl. 2019 S. 42) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und
- des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Die Regelungen des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) wurden für den kirchlichen Bereich durch die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 vom 8. November 2018 (ABl. 2019 S. 43) umgesetzt.

Wolfenbüttel, den 12. Februar 2019

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 vom 18. April 2018

- Auszug -

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

- ...
5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Aus den bisherigen Sätzen 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „aus der in Satz 1 und 4 festgelegten Stufe“ durch die Wörter „aus der in Satz 1 und 3 festgelegten Stufe“ ersetzt.

...

7. § 20 (VKA) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgelt-	1 bis	8	79,51 Prozent
gruppen			
in den Entgelt-	9a bis	12	70,28 Prozent
gruppen			
in den Entgelt-	13 bis	15	51,78 Prozent
gruppen			

des der /dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

- b) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Protokollerklärung zu Absatz 2“
 - bb) bei der Protokollerklärung Nummer 1 wird die Nummerierung gestrichen.
 - cc) Protokollerklärung Nummer 2 wird gestrichen.

...

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -
vom 13. September 2005
vom 18. April 2018**

- Auszug -

§ 1**Änderungen des BT-V**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 24 vom 17. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

...

6. Die Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) zu § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 56“

b) § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,

- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und

- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,

- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und

- ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

7. Die Anlage C (VKA) wird wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

...

Anlage C (VKA)

Anlage 6

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. März 2018 bis 31. März 2019
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.733,74	3.847,26	4.343,71	4.716,01	5.274,49	5.615,77
S 17	3.391,53	3.692,14	4.095,47	4.343,71	4.840,10	5.131,76
S 16	3.311,26	3.611,48	3.884,50	4.219,58	4.591,90	4.815,29
S 15	3.187,77	3.474,93	3.723,18	4.008,62	4.467,80	4.666,35
S 14	3.171,02	3.439,30	3.715,15	3.995,76	4.306,04	4.523,21
S 13	3.117,30	3.352,84	3.661,11	3.909,30	4.219,58	4.374,70
S 12	3.074,50	3.343,35	3.638,92	3.899,53	4.222,22	4.358,74
S 11b	2.994,79	3.295,80	3.453,43	3.850,57	4.160,84	4.347,00
S 11a	2.933,26	3.232,36	3.388,98	3.785,22	4.095,47	4.281,63
S 9	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8b	2.723,92	2.982,65	3.220,39	3.566,21	3.890,41	4.138,97
S 8a	2.685,14	2.917,80	3.123,13	3.317,66	3.506,77	3.703,99
S 7	2.620,66	2.840,76	3.033,56	3.226,32	3.370,93	3.586,65
S 4	2.481,17	2.714,24	2.882,94	2.997,41	3.105,85	3.274,79
S 3	2.321,05	2.553,99	2.716,05	2.864,86	2.932,94	3.014,27
S 2	2.182,40	2.293,44	2.375,39	2.467,05	2.563,43	2.659,84

Anlage C (VKA)

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. April 2019 bis 29. Februar 2020
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.856,63	3.963,34	4.474,77	4.858,30	5.433,63	5.785,20
S 17	3.531,38	3.803,54	4.219,03	4.474,77	4.986,13	5.286,59
S 16	3.452,63	3.720,44	4.001,70	4.346,89	4.730,45	4.960,57
S 15	3.322,52	3.579,77	3.835,51	4.129,57	4.602,60	4.807,14
S 14	3.292,62	3.543,07	3.827,24	4.116,32	4.435,96	4.659,68
S 13	3.216,63	3.454,00	3.771,57	4.027,25	4.346,89	4.506,69
S 12	3.198,66	3.444,22	3.748,71	4.017,18	4.349,61	4.490,25
S 11b	3.143,77	3.395,24	3.557,62	3.966,75	4.286,38	4.478,16
S 11a	3.082,25	3.329,88	3.491,23	3.899,43	4.219,03	4.410,81
S 9	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8b	2.848,64	3.072,64	3.317,55	3.673,81	4.007,79	4.263,85
S 8a	2.792,04	3.005,83	3.217,36	3.417,76	3.612,57	3.815,74
S 7	2.719,99	2.926,47	3.125,09	3.323,66	3.472,64	3.694,86
S 4	2.592,92	2.796,13	2.969,92	3.087,85	3.199,56	3.373,59
S 3	2.436,27	2.631,05	2.798,00	2.951,30	3.021,43	3.105,22
S 2	2.258,49	2.369,54	2.451,65	2.541,48	2.640,77	2.740,09

Anlage C (VKA)

Tabelle TVöD VKA
Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst)
gültig ab 1. März 2020
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

Beschlüsse

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
90. Änderung der
Dienstvertragsordnung und die
Arbeitsrechtsregelung über eine
einmalige Sonderzahlung 2018
(RS 461)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 5/2018 ist ab Seite 95 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 7. Februar 2019

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
90. Änderung der Dienstvertragsordnung und
die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige
Sonderzahlung 2018**

Hannover, den 27. November 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. November 2018 über die 90. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018 bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -
Radtke

A. 90. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. November 2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 89. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1/2018 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.1.3 wird folgende Nummer 10.2 eingefügt:

10.2 Für den Geltungsbereich der Anlage 9:

„10.2.1 (Änderung zum 1. März 2018)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 7.

Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 6,

– § 1 Nr. 7.“

- b) Nach Nummer 10.2.1 wird folgende Nummer 10.2.2 eingefügt:

„10.2.2 (Änderung zum 1. April 2019)

Nachfolgend aufgeführte Bestimmung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 5/2018 S. 124):

– § 1 Nr. 5.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nur, wenn sie dies bis zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Buchstabe b am 1. April 2019 in Kraft.

B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Sonderzahlung 2018

Vom 8. November 2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fallen.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 des Anhangs zu der Anlage C des TVöD-V (VKA) eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

„Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. „Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. März 2018 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2018 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Arbeitsrechtsregelung nur, wenn sie dieses bis spätestens zum 31. Januar 2019 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Neustadt, den 14. November 2018

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen
Vorsitzender

2. Ev.-luth. St. Stephan am Großen Bruch
(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 18. Februar 2019

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Clus in Schöningen
(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 2 Normalsiegel in Gummi



2. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
St. Andreas Esbeck in Schöningen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Greene in Kreiensen
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Lutter a. Bbge.
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Kleinsiegel aus Metall



7. Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostlutter
in Lutter a. Bbge.
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



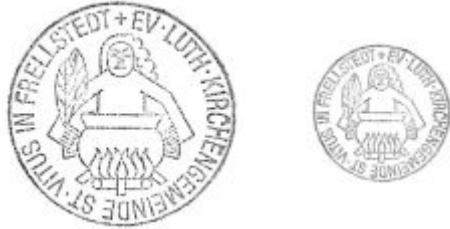
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Wolsdorf
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Romanus
Hahausen
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



9. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Vitus in Frellstedt
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
 - 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 12. Februar 2019

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 5/2018 ist auf Seite 95 folgende Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 12. Februar 2019

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 5. November 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26 und vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Braunschweig e.V.

Herr **Michael Busse, Salzgitter**, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Herr **Erik Bothe, Wolfenbüttel**, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau **Petra Moews, Salzgitter**, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als Stellvertreterin von Herrn Erik Bothe in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

2. Oldenburg e.V.

Herr **Bernd Janßen, Oldenburg**, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau **Birgit Jelken, Oldenburg**, bisher Mitglied, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Stellvertreterin von Herrn Bernd Janßen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

3. Hannover e.V.

Herr **Ronald Brantl, Hannover**, bisher stellvertretendes Mitglied, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau **Grit Henrich, Hannover**, bisher Mitglied, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Stellvertreterin von Ronald Brantl in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Radtke

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

**Juristisches Kollegiumsmitglied/
Oberlandeskirchenrätin, Oberlandeskirchenrat
Leitung der Rechtsabteilung
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Juristin/einen Juristen als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Oberlandeskirchenrätin/Oberlandeskirchenrat) für die Rechtsabteilung im Landeskirchenamt in Wolfenbüttel. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist Mitglied des Kollegiums der Landeskirche und hat Teil an der Gesamtverantwortung der Kirchenleitung.

Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber obliegt die Leitung der Rechtsabteilung. Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben, staatskirchenrechtliche Angelegenheiten und Strukturfragen. Insbesondere ressortieren in der Rechtsabteilung u.a.:

- Juristische Grundsatzfragen
- Arbeits-, Dienst- und Tarifrecht
- Recht der Kirchengemeinden und Propsteien
- Medienrecht und Datenschutzrecht
- Stiftungsrecht
- Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der kirchlichen Wohnungen
- Archivwesen und zentrale Verwaltung
- Denkmal- und Kunstpflege
- Büro der Landessynode.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Wir erwarten Prädikatsexamen, fundierte Fachkenntnisse, insbesondere im öffentlichen und kirchlichen Recht, Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick sowie kooperative und kommunikative Kompetenz und Leitungserfahrung.

Verwaltungserfahrung im kirchlichen Dienst und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung. Das aktive Eintreten für die Belange der evangelischen Kirche wird erwartet.

Die Stelle ist nach A 16/B 3 dotiert und zunächst auf sechs Jahre befristet. Wiederwahl für zwölf Jahre ist möglich. Es gelten die Regeln des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Grund einer Wahl durch die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Auskunft erteilt: Frau Oberlandeskirchenrätin Brigitte Müller, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel. 05331/802-110, E-Mail: brigitte.mueller.lka@lk-bs.de. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2019** an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig z. Hd. Frau OLKRin Brigitte Müller, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50 %

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2019 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Goslar Bezirk III im Umfang von 100 %

Im neu gegründeten Kirchengemeindeverband Goslar, der 6,5 Stellen umfasst, ist derzeit die 100% Pfarrstelle des Seelsorgebezirks III (St. Stephani-Gemeinde mit ca. 2.300 Mitgliedern) vakant.

Die Stephani-Gemeinde zeichnet sich durch ein reiches Gemeindeleben mit einem hohen ehrenamtlichen Engagement aus. In langer Tradition ist die Gemeinde bewusst diakonisch orientiert – dies zeigt sich aktuell auch in Projekten der Kreisstelle der Diakonie, die in der Gemeinde angesiedelt sind. Ein anderer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist das Konfirmanden-Ferienseminar (KFS), das ebenfalls eine lange Tradition hat und in Kooperation mit anderen Gemeinden durchgeführt wird.

Die Stephani-Kirche befindet sich innerhalb der Weltkulturerbe-Altstadt von Goslar und ist eine barocke Hallenkirche von 1734. Die St. Annenkapelle aus dem 15. Jahrhundert wird für Vorabendgottesdienste genutzt. Die Gottesdienste finden in Koordination mit den anderen Kirchen des Kirchengemeindeverbands statt.

Die Kooperation der Gemeinden in Goslar hat eine lange Tradition, die durch den Kirchengemeindeverband noch verstärkt wird und eine Aufgabenverteilung im Pfarramt des Kirchengemeindeverbands ermöglicht.

Das Pfarr- und Gemeindehaus steht direkt am Stephanikirchhof in der Altstadt von Goslar. Die geräumige Dienstwohnung wurde 2005 gründlich renoviert (neue Fenster) und umfasst ca. 130 qm. Das Zentrum von Goslar ist vom Pfarrhaus leicht zu erreichen, in der Stadt Goslar sind alle Schulzweige vorhanden.

Der Kirchenvorstand, die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die neue Aufgabe herangeht. Der Kirchengemeindeverband Goslar ist Träger der Pfarrstelle.

Ansprechpartner: Christin Wiesjahn (KV-Vorsitzende), Tel. 05321/685712 und Ulrich Müller-Pontow (Vakanzvertreter), Tel. 05321/22566.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk I im Umfang von 100 %

Ab sofort ist die Stelle im Seelsorgebezirk I (Braunlage/Tanne) des Kirchengemeindeverbandes „Kapellenfleck im Harz“ zu besetzen. Dienstsitz ist das Pfarrhaus in der Pfarrstraße 1 in Braunlage. Zum Seelsorgebezirk gehören derzeit 1.600 Gemeindeglieder in zwei Predigtorten (Tanne 14 tägig). Die Braunlager Gemeinde ist seit Jahrzehnten eine in der Tourismusarbeit erfahrene Gemeinde mit der verlässlich geöffneten Trinitatiskirche in der Ortsmitte. In Tanne zählt das harmonische Miteinander der kleinen Gemeinde zu den großen Stärken. In beiden Gemeinden arbeiten engagierte Mitarbeitende ehrenamtlich sehr selbstständig mit. Beide Gemeinden tragen aktiv zur guten Entwicklung des noch jungen Gestaltungsraumes bei, der seit dem 1. Januar 2017 am Start ist. Weitere drei Kollegen gestalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die von hoher Solidarität geprägt ist.

Braunlage ist eine Kleinstadt mit 3.300 Einwohnern, dazu eine wieder aufstrebende Tourismushochburg mit mehr Gästebetten als Einwohnern. Es sind Kindergarten, Grundschule und Sekundarschule I fußläufig erreichbar sowie gute Einkaufsmöglichkeiten zur Grundversorgung gegeben. Der Naherholungswert durch zahlreiche Wanderwege in die Harzer Wälder hinein, durch gute Luft und klares Wasser ist als hoch zu veranschlagen.

Ansprechpartner sind der geschäftsführende Pfarrer im Kirchengemeindeverband, Heiner Reinhard-Haußcker (Tel. 05525/800) sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände Christine Romig in Braunlage (Tel. 05520/9993465) und Jutta Freystein in Tanne (Tel. 039457/3124).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die kirchliche Arbeit an den Hochschulen in Braunschweig (Ev. Studierendengemeinde) im Umfang von 50 % für die Dauer von 6 Jahren

Zu den Aufgaben des Hochschulpfarramtes gehören die Präsenz an und der Dialog mit der Technischen Universität in Braunschweig. Dies geschieht durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Diskurs von Wissenschaft, Technik und Kirche fördern und Angebote zur Orientierung bieten. Die Arbeit wird vom Hochschulbeirat begleitet.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Hochschulpfarramt ist die Begleitung der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG). Die ESG eröffnet Studierenden vielfältige Möglichkeiten zum persönlichen Engagement jenseits studienbezogener Leistungsansprüche und -bewertung und ermutigt, das Leben der Gemeinde mitzugestalten. Sie ist eine Gemeinde mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen und versucht, einen Raum für gelebten Glauben und Spiritualität zu eröffnen. Dies geschieht durch die Gestaltung von regelmäßigen Gottesdiensten, Gebetszeiten und die Erprobung neuer und kreativer Andachtsformen.

Der ökumenische und interreligiöse Dialog nimmt einen hohen Stellenwert ein. Neben der regulären seelsorgerlichen Arbeit ist ein besonderes Aufgabenfeld die Begleitung und Beratung ausländischer Studierender in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten. Angeschlossen ist auch ein vom Hochschulpfarramt begleitetes Studentenwohnheim mit 18 Plätzen.

Das Hochschulpfarramt soll den Kontakt zum Fachbereich Evangelische Theologie pflegen, wobei den Lehramtsstudierenden besondere Aufmerksamkeit gilt. Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) sowie die Kooperation mit der Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig soll fortgesetzt werden. Zudem wird von den Hochschulen die Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Projekten wie zum Beispiel dem „Arbeitskreis ausländische Studierende“ (AKAS) angefragt.

Die Stellenbesetzung bietet die Chance zu intensiver konzeptioneller Arbeit vor allem in der Anfangszeit. Die veränderten Rahmenbedingungen an den Hochschulen sowie in der kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eröffnen sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit von Neuausrichtung und Konzentration der Arbeit.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wünschen wir uns Aufgeschlossenheit und unterstützende Be-

gleitung für die Aktivitäten und Gruppen (u. a. theologischer Gesprächskreis, Chor, Vorträge). Vieles konzentriert sich dabei auf die Abendstunden. Erfahrungen mit und die Bereitschaft zum interreligiösen und interkulturellen Dialog, sowie Aufgeschlossenheit für Gespräche und Kontakte im säkularen Kontext der Universität sind hilfreich.

Gute PC-Kenntnisse sind wünschenswert. Eine Pfarrwohnung steht nicht zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage: www.esg-bs.de.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. April 2019 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk III** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2019 mit Pfarrerin **Sandra Jang**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2019 mit Pfarrer **Stefan Gresing**, bisher Bezirk I.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Geistliche Arbeit an der Gutskirche Lucklum** im Umfang von 50 % ab 1. Februar 2019 mit Pfarrerin **Inka Baumann**, bisher Altenseelsorge im Augustinum.

Personalnachrichten

Ernennung

Pfarrer **Oliver Meißner**, Blankenburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum Stellvertreter des Propstes der Propstei Bad Harzburg ernannt.

Beurlaubung

Pfarrerin **Claudia Glebe**, Helmstedt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 für den Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beurlaubt.

Pfarrer **Thomas Dietl**, Saint Ives, Australien, wurde mit Wirkung vom 1. März 2019 für den Dienst in der Ev. Militärseelsorge beurlaubt.

Ruhestand

Oberkirchenrat **Cornelius Hahn**, Salzgitter, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2019 in den Ruhestand versetzt.

Nachrichtlich:

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019

Für das Jahr 2019 sucht das Kirchenamt der EKD noch Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten. Weitere Informationen erhalten Sie im Kirchenamt der EKD, tourismusseelsorge@ekd.de.

Wolfenbüttel, 15. März 2019

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate